Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 34 PatG Pfandrechte

PatG - Patentgesetz 1970

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

§ 34.

Das Patentrecht kann den Gegenstand eines Pfandrechtes bilden.

In Kraft seit 01.08.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at